nrw landesbuero tanz.

NRW-GASTSPIELFÖRDERUNG 2027

für freie Tanz- und Theaterensembles aus NRW

Hinweise zur Antragstellung (Stand: Oktober 2026)

Das nrw landesbuero tanz gewährt mit Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen zur Gastspielförderung für freie Tanz- und Theaterensembles aus und in NRW nach Maßgabe folgender Bestimmungen. Diese Förderung dient der Stärkung echter Gastspielstrukturen im Bereich Tanz und Theater sowie dem Ausbau nachhaltiger Kooperationen zwischen freischaffenden Künstler:innen und Spielstätten in Nordrhein-Westfalen und trägt so zu einer landesweiten Zugänglichkeit von Tanz- und Theaterproduktionen bei. Damit sollen die Präsenz von Künstler:innen und ihren künstlerischen Produktionen in Nordrhein-Westfalen sowie bestehende Spielstättenstrukturen gezielt gestärkt werden.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Gastspiele von professionellen freischaffenden Künstler:innen, Ensembles und Kollektiven im Bereich Tanz und Theater, die ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen haben und ihre bestehenden Produktionen an einem anderen Ort in Nordrhein-Westfalen zeigen wollen – also nicht in der Stadt oder Gemeinde, in der sie ihren regulären Sitz haben.

2. Zuwendungsempfänger:in

Antragsberechtigt sind selbstständige professionelle freie Tanz- und Theaterschaffende (Einzelpersonen, Kollektive, GbRs, Vereine, GmbHs usw.), die in NRW leben und arbeiten.
Nicht antragsberechtigt sind die am Gastspiel beteiligten Veranstalter:innen oder das Gastspielhaus.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, bei denen Antragsteller:in und Veranstalter:in identisch sind – das heißt, wenn dieselbe natürliche oder juristische Person sowohl als Künstler:in als auch als Veranstalter:in auftritt.
Ebenfalls nicht förderfähig sind Gastspiele, die bereits auskömmlich durch den Veranstalter finanziert werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können ausschließlich für Gastspiele bestehender Tanz- und Theaterproduktionen gewährt werden. Die Förderung von Neuinszenierungen, Premieren, work in progress sowie eine Förderung von Wiederaufnahmen ist durch die Gastspielförderung nicht möglich.
Begrenzung der Förderung: Im jeweiligen **Haushaltsjahr** können pro Antragsteller:in höchstens **drei Anträge** bewilligt werden.

4. Förderkriterien

- **Künstlerische Qualität:** Gefördert werden nur Produktionen, die professionellen künstlerischen Maßstäben entsprechen. Als Nachweis gilt eine bereits erfolgte öffentliche Förderung der beantragten Produktion durch Kommune, Land oder Bund, die ein Juryverfahren vorausgesetzt hat. Der entsprechende Förderbescheid ist dem Antrag beizufügen und muss erkennen lassen, dass er sich auf die beantragte Produktion bezieht.
- **Gastspielort:** Das Gastspiel muss an einem Ort in Nordrhein-Westfalen stattfinden, der außerhalb des regulären Sitzes der/des Antragsteller:in liegt.
- Das **Gastspielhonorar** des einladenden Veranstalters bzw. der einladenden Veranstalterin muss mindestens 20 % der beantragten Gastspielfördersumme betragen und als Geldleistung erbracht werden; Sachleistungen sind hierfür nicht anrechenbar.

- Das Gastspiel bereichert das kulturelle Angebot in der Region.
- Potential der Publikumsgewinnung und Publikumsbindung
- Erschließung neuer Netzwerke und Spielorte
- Nachhaltigkeit der Präsentation

- Die gleichzeitige Förderung von Vorstellungen durch Förderprogramme des NRW Landesbüro für Darstellende Künste (Projektförderung) und durch das nrw landesbuero tanz schließen sich aus.

5. Antragsfristen (NEU: verkürzte Fristen!)

- für Gastspiele im Zeitraum Januar – April 2027 ist der Antragszeitraum 01. – **15**.11.2026
- für Gastspiele im Zeitraum Mai – August 2027 ist der Antragszeitraum 01. – **15**.03.2027
- für Gastspiele im Zeitraum September – Dezember 2027 ist der Antragszeitraum 01. – **15**.06.2027
- für Gastspiele im Zeitraum Januar – April 2028 ist der Antragszeitraum 01. – **15**.11.2027

6. Durchführungszeitraum

Maßnahmebeginn: Gastspiele dürfen zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen haben oder abgeschlossen sein und sind im beantragten Zeitraum durchzuführen.

Mit der Antragstellung (Eingangsdatum/Uhrzeit der Email) beim nrw landesbuero tanz ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen, ein späterer Anspruch auf Förderung ist damit nicht begründet. Ab Projektbeginn sind die Regelungen der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO zu beachten.

7. Höhe der Zuwendungen

- Der/die Antragsteller:in kann pro Gastspielvorstellung einen Zuschuss zu den Aufführungskosten als Pauschale (inkl. Verpflegungs-, Reisekosten, etc.) pro mitwirkende Person (Darsteller:in, Techniker:in, Choreograf:in, Regisseur:in), die am Gastspiel direkt beteiligt und vor Ort ist, in Höhe von 350 Euro beantragen.
- Die Richtlinie für Honoraruntergrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen für selbstständige, professionelle Künstlerinnen und Künstler ist zu beachten und kann anhand der aktuellen Honorarmatrix berechnet werden.
- Es können **pro Antrag maximal 2 Vorstellungen einer Produktion an demselben Gastspielort** gefördert werden.
- Die förderfähige Anzahl von Honoraren wird auf **maximal 10 Personen pro Gastspiel** begrenzt.

8. Antragsverfahren

- Anträge mit Antragsunterlagen können ausschließlich **per E-MAIL** beim *nrw landesbuero tanz* in einer zusammengefassten PDF.-Datei eingereicht werden unter: gastspiel@landesbuerotanz.de Das Formular ist unter www.landesbuerotanz.de/tanz-foerdern/gastspielfoerderung abrufbar.
- Entschieden wird nach dem Prinzip *First come – first serve* unter Einhaltung der oben genannten Kriterien.
- Der Antragseingang wird automatisch anhand des Zeitstempels des zuständigen E-Mail-Postfachs erfasst (Datum und Uhrzeit des E-Mail-Eingangs). Die Reihenfolge der Anträge ergibt sich ausschließlich aus dieser technischen, automatisierten Erfassung; eine manuelle oder nachträgliche Einflussnahme ist nicht möglich.

- Mit einer **Förderentscheidung** ist in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist zu rechnen. In begründeten Einzelfällen kann sich die Bearbeitungszeit verlängern.
- Nach **Zusendung einer Förderabsicht** ist das **rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular** nachzureichen; dies kann auf digitalem Weg erfolgen. Anschließend wird mit den Geförderten ein Fördervertrag geschlossen.
- Die **Auszahlung der Förderung** erfolgt durch das *nrw landesbuero tanz* **nachdem** die Antragsteller:innen den Nachweis der durchgeführten Veranstaltung erbracht haben. (siehe Verwendungsnachweis). Abschlagszahlungen von bis zu 50% der Fördersumme sind möglich. Der Restbetrag wird nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.
- **Bei Absage des geförderten Gastspiels:**
  Im Falle einer Absage des Gastspiels kann eine Verschiebung des Gastspieltermins bis zum 31. Dezember des Antragsjahres erfolgen. Dies muss dem *nrw landesbuero tanz* rechtzeitig kommuniziert und von diesem genehmigt werden.
  Wurde vor Durchführung des Gastspiels bereits eine Abschlagszahlung geleistet, ist im Falle des Ausfalls die bereits ausgezahlte Fördersumme zurückzuzahlen. Ausfallhonorare können durch das Förderprogramm nicht finanziert werden.
- Änderungen der im Antrag gemachten Angaben müssen unaufgefordert und unverzüglich dem *nrw landesbuero tanz* schriftlich mitgeteilt werden.

9. Antragsunterlagen

- ausgefülltes Antragsformular
- Nachweis, dass die beantragte Produktion mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde (Zuwendungsbescheid)
- Kopie des Gastspielvertrages/Absichtserklärung vom Veranstalter:in gegebenenfalls mit Kooperationsvereinbarung des Spielortes mit allen vertragsrelevanten Daten, insbesondere der Honorarvereinbarung

Beispielhafte Berechnung:

KALKULATION DER BEANTRAGTEN GASTSPIELKOSTEN					
	Anzahl Personen	Anzahl Vorstellungen	Pauschaler Satz in Euro	Gesamt in EUR	Von LBT auszufüllen
Aufführungskosten-pauschale pro Beteiligten am Gastspiel	4	2	350	2.800	
Beantragte Summe				2.800	
Gastspielhonorar d. Veranstalter:in (mind. 20% der beantragten Summe)				560	

10. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis kann erst nach durchgeführtem Gastspiel beim nrw landesbuero tanz **per Email** eingereicht werden.
Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einer Belegliste über die ausbezahlten Honorare der am Gastspiel Beteiligten (ein Beispiel für die Belegliste ist in dem Zuwendungsbescheid beigefügten AN-Best-P zu finden)
- einer Kopie des unterzeichneten Gastspielvertrages mit ausgewiesenen Gastspielhonorar der Veranstalter:in und Beleg über die Auszahlung
- Ausgefülltes Formular Verwendungsnachweis (Downloads: www.landesbuerotanz.de/tanz-foerdern/gastspielfoerderung)
- Von Veranstalter:in ausgefüllter Fragebogen (Downloads: www.landesbuerotanz.de/tanz-foerdern/gastspielfoerderung)
- Alle Unterlagen sind gesammelt per E-Mail einzureichen an: gastspiel@landesbuerotanz.de

11. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass aus einer etwaigen Bewilligung durch das *nrw landesbuero tanz* nicht geschlossen werden kann, dass eine Gastspielförderung in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird.
Eine Förderung ist nur insoweit möglich, wie hierfür ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Ein Rechtsanspruch auf die Förderung von Gastspielen besteht nicht.

Beratung und Kontakt
Astrid Lutz
gastspiel@landesbuerotanz.de
Tel. 0221 - 888 95 393
www.landesbuerotanz.de